

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1981	Nummer 15
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	25. 2. 1981	Verordnung zu § 21 Schulpflichtgesetz – Daimler-Benz AG –	146
223	25. 2. 1981	Verordnung zu § 21 Schulpflichtgesetz – Hüttenindustrie –	146
223	25. 2. 1981	Verordnung zu § 21 Schulpflichtgesetz – Textilwirtschaft –	146
223	25. 2. 1981	Verordnung zu § 21 Schulpflichtgesetz – Sonderausbildungsstätte Jugendsozialwerk, Herne –	146
223	25. 2. 1981	Verordnung zu § 21 Schulpflichtgesetz – Überbetriebliche Ausbildungszentren –	147
223	4. 3. 1981	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Parkettleger an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	147
641	9. 3. 1981	Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen	147
	18. 3. 1981	Hinweis zur Bekanntmachung Nr. 2 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Nr. 1 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe) über gespeicherte personenbezogene Daten sowie zur Veröffentlichung des Sachregisters über die veröffentlichten Dateien	149
	18. 3. 1981	Hinweis zur Bekanntmachung Nr. 2 des Landschaftsverbandes Rheinland und Nr. 2 des Landschaftsverbandes Rheinland (Rhein. Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände) über gespeicherte personenbezogene Daten sowie zur Veröffentlichung des Sachregisters über die veröffentlichten Dateien	149

223

**Verordnung
zu § 21 Schulpflichtgesetz
- Daimler-Benz AG -
Vom 25. Februar 1981**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Ein Schulpflichtiger kann anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 SchpflG anstelle des elften Vollzeitschuljahres, die Ausbildungsstätte der Firma Daimler-Benz AG in Düsseldorf besuchen, die eine berufsfeldbreite Ausbildung im Berufsfeld Metall im Rahmen des Berufsgrundbildungsmodells der Firma Daimler-Benz AG vermittelt. Die Ausbildung muß den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entsprechen. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von betrieblicher Ausbildung und einem insgesamt 20 Wochen umfassenden Blockunterricht in der Berufsschule.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 146.

223

**Verordnung
zu § 21 Schulpflichtgesetz
- Textilwirtschaft -
Vom 25. Februar 1981**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Ein Schulpflichtiger kann anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 SchpflG anstelle des elften Vollzeitschuljahres, eine Ausbildungsstätte besuchen, die eine berufsfeldbreite Ausbildung im Bereich Textiltechnik des Berufsfeldes Textiltechnik und Bekleidung im Rahmen des Modellversuchs zur beruflichen Grundbildung in der Textilwirtschaft vermittelt. Die Ausbildung muß den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entsprechen. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von betrieblicher Ausbildung und einem insgesamt 20 Wochen umfassenden Blockunterricht in der Berufsschule.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 146.

223

**Verordnung
zu § 21 Schulpflichtgesetz
- Hüttenindustrie -
Vom 25. Februar 1981**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Ein Schulpflichtiger kann anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 SchpflG anstelle des elften Vollzeitschuljahres, die Ausbildungsstätten der Firmen Thyssen AG, Krupp Hüttenwerke und Mannesmann AG Hüttenwerke besuchen, die eine berufsfeldbreite Grundbildung im Berufsfeld Metall - Schwerpunkt B (Installations- und Metallbautechnik) - im Rahmen des Modellversuchs „Duisburger Hüttenindustrie“ vermitteln. Die Ausbildung muß den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entsprechen. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von betrieblicher Ausbildung und einem insgesamt 20 Wochen umfassenden Blockunterricht in der Berufsschule.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 146.

223

**Verordnung
zu § 21 Schulpflichtgesetz
- Sonderausbildungsstätte
Jugendsozialwerk, Herne -
Vom 25. Februar 1981**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Ein Schulpflichtiger kann anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 SchpflG anstelle des elften Vollzeitschuljahres, in der Sonderausbildungsstätte des Internationalen Bundes für Sozialarbeit, Jugendsozialwerk e. V., in Herne Bildungsgänge besuchen, die überwiegend für Jugendliche eingerichtet sind, die in der Regel nicht in eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zu vermitteln sind. Dies sind die Bildungsgänge in den Berufsfeldern Körperpflege, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik sowie Bautechnik. Die Ausbildung muß den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entsprechen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 146.

223

**Verordnung
zu § 21 Schulpflichtgesetz
- Überbetriebliche Ausbildungszentren -
Vom 25. Februar 1981**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Ein Schulpflichtiger kann anstelle des Besuchs des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 SchpflG anstelle des elften Vollzeitschuljahres, in folgenden überbetrieblichen Ausbildungszentren/Gemeinschaftslehrwerkstätten berufsfeldbreit ausgebildet werden:

- Gemeinschaftsausbildungsstätte Siegen e. V., Siegen - im Berufsfeld Metall -,
- Gemeinschaftslehrwerkstatt der Industrie von Velbert und Umgebung e. V., Velbert, - im Berufsfeld Metall -,
- Gemeinschaftslehrwerkstatt der Remscheider Eisen- und Metallindustrie GmbH, Remscheid, - im Berufsfeld Metall -,
- Lehrwerkstatt der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, Solingen, - im Berufsfeld Metall -,
- Lehrwerkstatt GmbH, Attendorn/Westfalen, - im Berufsfeld Metall -,
- Ausbildungsstätte der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, - in den Berufsfeldern Metall und Elektrotechnik -.

Die Ausbildung muß den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entsprechen. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von betrieblicher Ausbildung und einem insgesamt 20 Wochen umfassenden Blockunterricht in der Berufsschule.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 147.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für
Parkettleger an der Städtischen Berufsschule
für Landesfachklassen in Gelsenkirchen
Vom 4. März 1981**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 830), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Parkettleger an der Städtischen Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 147.

641

**Verordnung
über die Durchführung der
Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben
und prüfungspflichtigen Einrichtungen
Vom 9. März 1981**

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

(1) Das Gemeindeprüfungsamt beauftragt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 164 Abs. 1 des Aktiengesetzes) mit der Durchführung der Jahresabschlußprüfung. Die Gemeinde, die den Eigenbetrieb oder die prüfungspflichtige Einrichtung trägt (Gemeinde), kann dem Gemeindeprüfungsamt einen geeigneten Wirtschaftsprüfer bzw. eine geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Prüfer) vorschlagen; der Vorschlag soll dem Gemeindeprüfungsamt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, vorliegen. Absprachen zwischen der Gemeinde und dem vorzuschlagenden Prüfer über eine Begrenzung der Prüfungsdauer sind unzulässig.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer, der dem Rat der Gemeinde oder einem seiner Ausschüsse angehört oder in dem Jahr, auf das sich die Prüfung erstreckt, angehört hat, kann nicht beauftragt werden. Dasselbe gilt für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn ein gesetzlicher Vertreter, sowie für eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn ein Gesellschafter in entsprechender Anwendung des Satzes 1 nicht beauftragt werden könnte. § 164 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Umfang der Prüfung und der Inhalt des Prüfungsberichts ergeben sich aus § 103 a der Gemeindeordnung und den Vorschriften dieser Verordnung. § 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung bleibt unberührt. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für Jahresabschlußprüfungen, soweit der mit dem Prüfer abzuschließende Werkvertrag (Prüfungsvertrag) nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind die Buchführung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftliche Betriebsführung, ggf. auch der einzelnen Betriebszweige, zu beurteilen. Die Prüfung soll auch Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs oder der prüfungspflichtigen Einrichtung bieten.

(4) Der in Absatz 3 bezeichnete Prüfungsumfang darf nicht eingeschränkt werden. Daneben können besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilt werden.

(5) Der Prüfer ist für die Durchführung der Jahresabschlußprüfung und für den Prüfungsbericht auch der Gemeinde gegenüber verantwortlich. § 168 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Prüfungsverfahren

(1) Der Eigenbetrieb oder die prüfungspflichtige Einrichtung sowie die Gemeinde haben das Gemeindeprüfungsamt und den Prüfer bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung zu unterstützen. Sie haben ihre Prüfungsbereitschaft dem Prüfer rechtzeitig anzuzeigen. Sie haben ferner insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren sowie Erhebungen an Ort und Stelle einschließlich für notwendig gehaltenen Testfälle und Testläufe bei automatisierter Datenverarbeitung zu dulden.

(2) Soweit der Gemeinde auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verträgen Auskunfts- oder Herausgabeanprüche gegenüber Dritten zustehen, können das Gemeindeprüfungsamt und der Prüfer diese im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen.

(3) Läßt die Gemeinde Arbeitsvorgänge außerhalb des Betriebes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise erledigen, so hat sie auf ihre Kosten sicherzustellen, daß das Gemeindeprüfungsamt und der Prüfer dort die für erforderlich gehaltenen Erhebungen anstellen können; Absatz 1 gilt entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so ist dieses Prüfungsrecht zum Inhalt des Vertrages zu machen.

(4) Der Prüfer kann zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung in berufsblichem Umfang Prüfungsgehilfen und Mitarbeiter heranziehen. Für deren Mitwirkung gelten die Ausschließungsgründe des § 1 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Gewinnt der Prüfer während der Prüfung die Überzeugung, daß die Buchführung, der Jahresabschluß oder der Jahresbericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß geben, oder stellt er Tatsachen fest, die den Verdacht auf Verfehlungen begründen, so hat er das Gemeindeprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Das Gemeindeprüfungsamt kann sich alsdann an der Prüfung beteiligen oder andere Prüfungsmaßnahmen treffen.

(6) Die Jahresabschlußprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfer kann Prüfungen bereits vor Ablauf des Wirtschaftsjahres vornehmen.

§ 3

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. § 166 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Die Berichterstattung hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.

Insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs oder der prüfungspflichtigen Einrichtung,
2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
3. die Ursachen eines in der Jahreserfolgsrechnung ausgewiesenen Jahresverlustes.

Am Schluß des Berichts ist festzustellen, ob und ggf. inwiefern die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu Beanstandungen Anlaß geben. § 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung bleibt unberührt.

(2) Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Entscheidungshilfen sollen in einer Schlußbesprechung unter Leitung des Gemeindeprüfungsamtes erörtert werden.

(3) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch folgenden Vermerk, der in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist, zu bestätigen:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

§ 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung bleibt unberührt. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen.

(4) Der Prüfer legt den von ihm unterzeichneten Prüfungsbericht dem Gemeindeprüfungsamt vor. Das Gemeindeprüfungsamt hat in einem abschließenden Vermerk unter Angabe des mit der Durchführung der Jahresabschlußprüfung beauftragten Prüfers dessen Bestätigungsvermerk (Absatz 3) wiederzugeben. Das Gemeindeprüfungsamt kann seinen abschließenden Vermerk ergänzen, wenn es zusätzliche Bemerkungen für angebracht hält. Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes ist mit dem Prüfungsbericht zu verbinden.

(5) Das Gemeindeprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht der Gemeinde und – wenn Veranlassung dazu besteht oder auf Anforderung – der Kommunalaufsichtsbehörde zu. Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes ist von der Gemeinde zusammen mit dem Jahresabschluß bekanntzumachen.

§ 4

Befreiung von der Jahresabschlußprüfung

(1) Das Gemeindeprüfungsamt kann Eigenbetriebe und prüfungspflichtige Einrichtungen geringen Umfangs auf Antrag von der Jahresabschlußprüfung befreien, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich; sie kann für einen Zeitraum von längstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Mit der Befreiung von der Jahresabschlußprüfung soll eine Entscheidung über andere geeignete Prüfungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Bei Eigenbetrieben oder prüfungspflichtigen Einrichtungen, deren Verhältnisse geordnet sind und deren Betriebsführung einfach und übersichtlich ist, kann das Gemeindeprüfungsamt auf Antrag eine Prüfung in zwei- oder mehrjährigem Abstand zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten, der die allgemeine Aufsicht oder die obere allgemeine Aufsicht über die Gemeinde ausübt. Es ist hinsichtlich der Beurteilung des Prüfungsstoffes von Weisungen unabhängig.

(2) Übt der Innenminister die allgemeine Aufsicht unmittelbar aus, so ist das Gemeindeprüfungsamt zuständig, dem die überörtliche Prüfung im Sinne des § 103 der Gemeindeordnung obliegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 147.

**Hinweis zur Bekanntmachung Nr. 2
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und
Nr. 1 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
(Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe)
über gespeicherte personenbezogene Daten sowie
zur Veröffentlichung des Sachregisters
über die veröffentlichten Dateien**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW) vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) in Verbindung mit § 2 der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) ist die Veröffentlichung im Monat März vorzunehmen.

Aus redaktionellen Gründen erfolgte die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in seiner Ausgabe Nr. 10 vom 24. Februar 1981 (S. 58 ff.)

Münster, den 18. März 1981

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes

– GV. NW. 1981 S. 149.

**Hinweis zur Bekanntmachung Nr. 2
des Landschaftsverbandes Rheinland und
Nr. 2 des Landschaftsverbandes Rheinland
(Rhein. Versorgungskasse für Gemeinden
und Gemeindeverbände) über gespeicherte
personenbezogene Daten sowie zur
Veröffentlichung des Sachregisters
über die veröffentlichten Dateien**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW) vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) in Verbindung mit § 2 der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) ist die Veröffentlichung im Monat März vorzunehmen.

Aus redaktionellen Gründen erfolgte die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in seiner Ausgabe Nr. 10 vom 24. Februar 1981 (S. 63 ff.).

Köln, den 18. März 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1981 S. 149.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X